



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 492/2022
Datum RR-Sitzung: 11. Mai 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2022.WEU.1251
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an die CPV/CAP Pensionskasse Coop in 4002 Basel für die Erstellung des Plusenergiequartiers «Aarerain» Worblafen in 3048 Ittigen (Gesuch Nr. 129568) Verpflichtungskredit und Beitragszusicherung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'513'000 soll der Kantonsbeitrag an die CPV/CAP Pensionskasse Coop für die Erstellung des Plusenergiequartiers «Aarerain» Worblafen in 3048 Ittigen finanziert werden. Das Quartier besteht aus sechs Mehrfamilienhäusern und erfüllt die Anforderungen an Plusenergiequartiere (PEQ) im Sinne des kantonalen Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz.

Das Förderprogramm stützt sich auf die Definition eines PEQ durch die Hauptstadtregion Schweiz. Das Projekt Plusenergie-Quartier (PEQ) wurde von der Hauptstadtregion Schweiz unter ihrem Schlüsselthema Smart Capital Region lanciert. Der Verein Hauptstadtregion Schweiz ist ein Zusammenschluss der fünf Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Wallis sowie mehrerer Städte, Gemeinden und Regionalorganisationen. Der Verein will die Hauptstadtregion als innovativen Lebens- und Wirtschaftsraum von nationaler und internationaler Bedeutung stärken.

Die sechs Gebäude weisen eine Energiebezugsfläche von insgesamt 19'352 m² auf. Der Kanton sichert einen maximalen Beitrag von CHF 1'513'000 zu. Die Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEng; BSG 741.1), Art. 58
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111), Art. 43-59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 ff.
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4. Massgebende Kreditsumme

Anrechenbare Kosten	CHF	80'000'000
Kantonsbeitrag, massgebende Kreditsumme	CHF	1'513'000

Dem Kanton entstehen keine Folgekosten.

5. Beitragssatz

Für die Berechnung der Beitragshöhe wird die Energiebezugsfläche in m² pro Gebäude angenommen. Es gilt zudem eine degressive Kurve ab CHF 200'000. Die Berechnung beruht auf den Grundsätzen des Leitfadens «Förderprogramm Kanton Bern; Erneuerbare Energien und Energieeffizienz» und stellt eine rechtsgleiche Behandlung des Gesuchs sicher. Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:

Gebäude	Energiebezugsfläche	Ansatz pro m ² (gerundet)	Beitrag
Haus A	4'777 m ²	CHF 65	CHF 310'000
Haus B	3'871 m ²	CHF 72	CHF 279'000
Haus C	2'277 m ²	CHF 94	CHF 214'000
Haus D	3'276 m ²	CHF 78	CHF 256'000
Haus E	2'277 m ²	CHF 94	CHF 214'000
Haus F	2'874 m ²	CHF 84	CHF 240'000
Total Kantonsbeitrag gemäss Art. 58 KEnG			max. CHF 1'513'000

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kredite nach Fertigstellung der Gebäude.

6. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es ist ein Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG. Voraussichtliche Auszahlung in den Jahren 2022 bis 2025 nach Massgabe der vorhandenen Voranschlagskredite. Sie sind im entsprechenden Voranschlag respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe:	09.03.9100	Nachhaltige Entwicklung
Konto:	363500	Beiträge an Private Unternehmungen

7. Begründung

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Klimaschutzartikels der Kantonsverfassung, des Energiegesetzes und der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006. Die kantonale Energiestrategie 2006 sieht vor, dass der Anteil erneuerbarer Energie für die Wärmeerzeugung im Gebäudebereich auf 70 % gesteigert wird. Der Wärmebedarf des ganzen Gebäudebestandes im Kanton Bern soll bis ins Jahr 2035 um 20 % gesenkt werden. Diese Ziele sollen unter anderem mit energieeffizienten Gebäuden und Quartieren erreicht werden.

Ein PEQ hat Leuchtturmcharakter. Damit wird der Erfolg einer Gemeinde in der Umsetzung der energie- und klimapolitischen Vorgaben sichtbar. Ein PEQ verbindet die heute vorhandenen Plusenergiebauweisen über ein ganzes Quartier und schafft den Anreiz ein «Plus» gemeinsam

zu erreichen. Bestehende Bauten und inventarisierte Gebäude, welche z.B. unter Denkmalschutz stehen, können damit einbezogen werden. Die Gebäude der Zukunft werden «intelligent» sein und sich teilweise selber steuern, sich aber auch mit anderen Gebäuden «verbinden» und «vernetzen». PEQ helfen, einen ersten Schritt in die Richtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung zu machen. Bewohnerinnen und Bewohner von PEQ reduzieren ihren persönlichen CO₂-Ausstoss und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Dank guter Durchmischung und hochwertigen Gebäuden mit bestem Komfort, werden PEQ zu Orten höchster Lebensqualität und Zentren der zukünftigen Entwicklung.

Für die Berechnung des Förderbeitrags grosser Gebäude wird – im Gegensatz zu kleinen Mehrfamilien- oder Einfamilienhäusern – kein linearer Beitragssatz angewendet. Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Projekten, wie in diesem Fall, ein degressiver Beitragssatz pro Gebäude angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen orientiert. Das harmonisierte Fördermodell berücksichtigt insbesondere auch die Gefahr von Mitnahmeeffekten, der im Rahmen des Globalbeitragsmodells des Bundes mit geeigneten Anpassungen periodisch Rechnung getragen wird. Sobald der Bund im Beitragsmodell entsprechende Anpassungen vornimmt, fliessen diese in das HFM ein.

8. Bedingungen und Auflagen

Es gelten die Bedingungen des zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gültigen Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz.

Gültigkeitsdauer: die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von drei Jahren ab der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie kann auf begründeten Antrag des Gestaltstellers um jeweils ein Jahr, insgesamt jedoch maximal 5 Jahre durch das Amt für Umwelt und Energie (AUE) verlängert werden.

Rückforderung von Leistungen: Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn ein Objekt innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).

CO₂-Einsparung: Die Wirkung der CO₂-Einsparung gebührt offiziell dem Kanton Bern. Die Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.

9. Eröffnung

Dieser Beschluss wird dem Gestaltsteller und Eigentümer durch das AUE über das Online-Portal des Förderprogramms eröffnet.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat